



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
26. September 2008

Zweihundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 56

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/62/L.41/Rev.1 und Add.1)]

### 62/274. Stärkung der Transparenz in der Wirtschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>1</sup>,

in Bekräftigung der Vereinbarung von Accra, dem Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>2</sup>,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>3</sup>, in dem bestätigt wird, dass Korruption nicht mehr eine örtlich begrenzte Angelegenheit, sondern eine grenzüberschreitende Erscheinung ist, von der alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind und bei deren Verhütung und Eindämmung internationale Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1803 (XVII) vom 14. Dezember 1962, in der sie erklärte, dass das Recht der Völker und Nationen auf die ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen im Interesse ihrer nationalen Entwicklung und des Wohlergehens der Menschen des betroffenen Staates ausgeübt werden muss,

erneut erklärend, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, Naturschätze und wirtschaftlichen Betätigungen hat und diese Souveränität ungehindert ausübt,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, namentlich der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft,

überzeugt, dass regelgestützte und berechenbare Handels- und Finanzsysteme zur Förderung der Transparenz im Handels- und Finanzwesen und zur Bekämpfung der Korruption bei kommerziellen und finanziellen Transaktionen in allen Ländern unverzichtbar sind,

<sup>1</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>2</sup> TD/442 und Corr.1, Abschn. II.

<sup>3</sup> Resolution 58/4, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

1. *betont*, dass Transparenz und Rechenschaftslegung Ziele sind, die alle Mitgliedstaaten, ungeachtet ihrer Größe, ihres Entwicklungsstands und ihrer Ressourcenausstattung, übernehmen und fördern sollen;
2. *bekräftigt* die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>3</sup> dargelegte Notwendigkeit, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts die Korruption zu bekämpfen und die Transparenz zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in der öffentlichen Verwaltung, gegebenenfalls auch im Hinblick auf die Organisation, die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse, die Transparenz zu fördern;
3. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, bei Bedarf und auf Antrag die Kapazitäten derjenigen Staaten, die über natürliche Ressourcen verfügen, und insbesondere derjenigen, die Konfliktsituationen überwunden haben, zur Aushandlung allseitig zufriedenstellender, transparenter und ausgewogener Vertragsbedingungen für die Nutzung, Gewinnung und Verarbeitung ihrer natürlichen Ressourcen zu stärken;
4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Länder, die sich an allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftslegung in der Wirtschaft, unter anderem auch im Rohstoffsektor im Rahmen der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft, und zum Austausch ihrer Erfahrungen mit interessierten Mitgliedstaaten beteiligen;
5. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zu Lenkungsstrukturen, Ausgewogenheit und Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie ihr Bekenntnis zu offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystemen;
6. *ermutigt* die Wirtschaft, insbesondere die transnationalen Unternehmen, weltweite Unternehmenspolitiken in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung aufzustellen, ihren Tochtergesellschaften in Entwicklungsländern, die im Wesentlichen Eigentum der Muttergesellschaft sind, ohne zusätzliche externe Kostenbelastung umweltverträgliche Technologien zur Verfügung zu stellen und Verfahren dahingehend abzuändern, dass sie den ökologischen Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunen, den nationalen Regierungen und den internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen;
7. *fordert* den Privatsektor, namentlich die in der Rohstoffwirtschaft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, Transparenz und verifizierbare Abläufe sicherzustellen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten und zu fördern, damit der Privatsektor einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, leisten kann.

121. Plenarsitzung  
11. September 2008